

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir verkaufen ausschliesslich zu den nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns angenommen und schriftlich bestätigt worden sind.

Vertragsabschluss

Angebote sind in der Regel freibleibend und unverbindlich. Der Kaufvertrag kommt erst mit dem Eintreffen unserer Annahme der Bestellung des Käufers (Auftragsbestätigung) beim Besteller zustande. Vertragsänderungen und mündliche Nebenabsprachen sind nur wirksam, wenn sich die Parteien geeinigt und ihre Einigung schriftlich bestätigt haben.

Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, dienen lediglich der Verdeutlichung der Offerte und sind nur dann massgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

Preis

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk Oetwil am See (EXW gemäss Incoterms 2000), ohne Verpackung, exkl. Mehrwertsteuer.

Ist eine bindende Preisabsprache zustande gekommen, kann der Verkäufer trotzdem die Preise berichtigen, wenn die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt und durch Erhöhung von Kostenfaktoren, wie Löhne, Materialpreise, öffentliche Abgaben, Nebengebühren, auf denen die Preiskalkulation des Verkäufers beruht, mittelbar oder unmittelbar verteuert wird.

Eine Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn Art oder Umfang der vereinbarten Lieferung oder Leistung, das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Käufer gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, jegliche unberechtigte Abzüge wie Skonto, etc. sind unzulässig und werden nachbelastet.

Lieferfrist

Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die ausserhalb unseres Willens (höhere Gewalt) liegen, im entsprechenden Umfang, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund dieser Umstände unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Versand

Mit der Übergabe der Ware an einen Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers - oder bei Streckengeschäften des Lieferwerkes - geht die Gefahr auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung des Käufers, in dessen Namen und auf dessen Kosten abgeschlossen.

Gewährleistung, Haftung für Mängel

Bezüglich den von uns gelieferten Ware leisten wir Gewähr für einwandfreies Material und fachmännische Verarbeitung.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar durch schlechtes Material, fehlerhaftes Design oder mangelhafte Ausführung verursacht worden sind, so z.B. nicht sachgemässe Anwendung, natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Umwelteinflüsse, etc.

Die Gewährleistung erstreckt sich keinesfalls auf Reparatur und Montagearbeiten, die nicht durch uns als Verkäufer ausgeführt wurden.

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf quantitative Korrektheit, sichtbare Mängel zu untersuchen und dem Verkäufer innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als im einwandfreien Zustand zugestellt und anerkannt. Mögliche Ansprüche des Käufers sind nach unbenutztem Ablauf der vorgenannten Fristen verwirkt.

Bei berechtigter Mängelrüge kann der Verkäufer nach ihrer Wahl entweder den Mangel beseitigen (Reparatur) oder eine mängelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer dem Verkäufer eine Frist von 30 Tagen zur Mängelbehebung ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann der Käufer entweder Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Der Käufer hat den Schaden ebenso wie den Mangel und den adäquat kausalen Zusammenhang zwischen den beiden Elementen in jedem Falle vollumfänglich nachzuweisen. Wird dem Verkäufer keine Gelegenheit geboten, sich von den Mängeln zu überzeugen, insbesondere indem der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, besteht für den Verkäufer keine Haftungspflicht. Weitere Ansprüche sind nach Massgabe des Paragraphen 7 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere die Haftung für Folgeschäden (Vermögensschäden) und für Ansprüche Dritter (Mangelfolgeschäden).

Ordnungsgemäss gelieferte Ware wird vom Verkäufer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nur in Ausnahmefällen und im Rahmen der Möglichkeiten zurückgenommen, wenn diese sich in einwandfreiem Zustand befindet und nicht aus einer Auftragsfertigung stammt. Wir sind berechtigt, 25% des Warenwertes, mindestens aber CHF 100, zur Deckung der entstandenen Unkosten einzubehalten. Die Rücksendung hat zu Lasten des Absenders zu erfolgen.

Haftungsbegrenzung und Verjährung

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf die in diesen Bedingungen geregelten vertraglichen Pflichten soweit ihnen nicht zwingendes Recht entgegensteht. In jedem Falle beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Warenwert (exkl. Sonderausrüstungen, Mehrwertsteuer, etc.). Insbesondere sind ausgeschlossen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen und entgangenem Gewinn (Vermögensschäden) sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Auslieferung der Ware ab Werk. Für Lieferungen von Waren, die nicht von uns selbst hergestellt werden, gelten die Gewährleistungsfristen des jeweiligen Lieferwerkes. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

Gerichtsstand, geltendes Recht

Der Gerichtsstand ist am Sitz unserer Gesellschaft vereinbart. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gültigkeit der Bedingungen

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendwelchen Gründen nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die nichtige Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die von den Parteien dem Gewollten am nächsten kommt.